

► Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen

Sozialversicherungspflicht bei Amateurfußballspielern

| Das LSG Niedersachsen-Bremen (5.7.19, L 2 BA 38/19 B ER, Abruf-Nr. 211623) hat entschieden, dass ein Student, der als Amateurfußballspieler monatlich 900 EUR von seinem Fußballverein erhält, sozialversicherungspflichtig beschäftigt ist. Die regelmäßigen Zahlungen überschritten nachhaltig den von der Rechtsprechung ansonsten im Hobbysport zugelassenen Rahmen und brachten eine gewichtige wirtschaftliche Abhängigkeit des Spielers zum Ausdruck. Das in der Vorsaison gezahlte, niedrigere „Mindestgehalt“ von monatlich nur 250 EUR hatte das LSG noch als beitragsfreie pauschale Aufwandsentschädigungs- und Motivationsgegenleistung mit rein sportivem Charakter eingestuft. |

Ausnahmsweise hat der Senat die Festsetzung von Säumniszuschlägen i.H. von ursprünglich rund 9.500 EUR im Billigkeitswege auf 2.500 EUR reduziert. Grundsätzlich sind solche Billigkeitsentscheidungen nach § 76 Abs. 2 S. 1 SGB IV allerdings nicht im Festsetzungs-, sondern erst im nachfolgenden Einziehungsverfahren zu treffen (BSG 1.7.10, B 13 R 67/09 R, juris).

MERKE | Eine abhängige Beschäftigung im Sinne des Sozialversicherungsrechts kann auch bei (Amateur-)Fußballspielern vorliegen. Eine persönliche Abhängigkeit kann dann angenommen werden, wenn aufgrund der vertraglich übernommenen Pflicht die vom Verein angesetzten Trainingsstunden eingehalten werden, intensiv nach den Anordnungen des Trainers mitgearbeitet wird sowie Anordnungen über die Teilnahme an Wettspielen befolgt werden. (DR)

► Finanzgericht Berlin-Brandenburg

Branntweinsteuer bei 19-jähriger Dauer des Verfahrens verwirkt

| Außergewöhnlich: Das FG Berlin-Brandenburg (13.3.19, 1 K 1353/16, Abruf-Nr. 211624) hat entschieden, dass der zollbehördliche Steueranspruch von 900.000 DM verwirkt ist. |

Das HZA hatte in 1997 einen Branntweinsteuer-Bescheid gegen den Kläger K als Versender einer Wodka-Lieferung ins osteuropäische Ausland erlassen, den Einspruch jedoch erst 19 Jahre später als unbegründet zurückgewiesen. Neben dieser außerordentlich langen Verfahrensdauer hat das FG darauf abgestellt, dass aufgrund steuerstrafrechtlicher Verurteilungen gegen die Käufer des Branntweins die Tatsachenklärung schon Ende 1996 abgeschlossen war. Auch hatten die Zollbehörden dem K bereits 2014 schriftlich mitgeteilt, dass keine Forderungen existierten und Aktenteile bereits vernichtet seien. Im Rahmen des Auswahlermessens hatten die Behörden zudem nicht berücksichtigt, dass der K nicht an der Steuerhinterziehung beteiligt war.

MERKE | Indem der Wodka-Verkäufer erwiesenermaßen nicht an der Hinterziehung mitgewirkt hatte, konnte das HZA nicht auf die BFH-Rechtsprechung zurückgreifen, wonach bei mehreren Hinterziehungstätern eine Inanspruchnahme des Hinterziehungstäters nicht näher begründet werden muss. (DR)

Säumniszuschläge von 9.500 EUR auf 2.500 EUR reduziert

Verein und Spieler müssen wirtschaftliche Interessen verfolgen

Einspruch erst 19 Jahre später zurückgewiesen

Ermessensausfall: K war an Entziehung des Branntweins nicht beteiligt